

DIE SATZUNG

der Griechischen Gemeinde in Hamburg e. V

errichtet am 8. Januar 1954, geändert und ergänzt am 30. September 1954, am 9. Februar 1958, am 04. März 1966, am 10 März 1973, am 22. Februar 1997, am 31. März 2012, am 29. März 2014, am 31. März 2018, am 31. Oktober 2020 und am 02. April 2022.

§ 1

Der Verein führt den Namen: Griechische Gemeinde in Hamburg e.V.
Hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Die engere Bindung seiner Mitglieder unter sich und zu ihrem Heimatland,
- b) Die Erhaltung und Pflege der griechischen Sprache, Sitten, Gebräuche und Traditionen.
- c) Die Förderung des griechischen Namens im Gastlande und das Anknüpfen und die Entwicklung kultureller und freundschaftlicher Beziehung zu Bürgern des Gastlandes.
- d) Die materielle und moralische Unterstützung hilfsbedürftiger Griechen, die seine Hilfe erbieten.
- e) Die Förderung, Unterstützung, Errichtung und Betreuung griechisch-orthodoxer kirchlicher, sozialer und gemeinnütziger Werke und Einrichtungen.
- f) Die Betreuung und Unterstützung von Kinder- und Jugendzentren und deren Aktivitäten.
- g) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- h) Der Verein enthält sich jeder politischen Einmischung und bezweckt keine finanziellen oder wirtschaftlichen Vorteile für sich selbst.

§ 3

Mitglied kann jeder Mündige griechischer Abstammung, der in Hamburg oder Umgebung drei Jahre Ansässig ist, werden.

Über die Aufnahme von Mietgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Ehefrauen der Mitglieder gelten automatisch als Mitglieder und besitzen aktives und passives Wahlrecht.

§ 4

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder zwei ordentlicher Mitglieder, Ehrenmitglieder ernennen.

Diese haben das Recht, den Versammlungen beizuwohnen und an den Diskussionen teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

Die jeweiligen griechischen Pastoren in Hamburg sind Ehrenmitglieder.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

Die Austrittserklärung hat dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erfolgen. Sie befreit nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr.

Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied sich Satzungswidrig verhalten hat, die Interessen und Zwecke des Vereins schwer schädigt, oder zwei aufeinanderfolgende Jahre seinen Beitrag nicht entrichtet.

§ 6

Die Höhe des Jahresbeitrages wird bei der ersten Mitgliederversammlung des Jahres festgesetzt, wobei die Höhe des Beitrages der Ehefrauen gering sein kann.

Der Beitrag ist mit Beginn des Jahres fällig.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Ausschüsse

Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse ist Sache des Vorstandes.

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

1. den Vorsitzenden
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. zwei Beisitzern

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Die Vorstandsmitglieder verteilen unter sich die einzelnen Aufgabengebiete.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch seine Stellvertreter einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Schriftführer führt bei jeder Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein kurzgefasstes Protokoll, welches bei der nachfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorgelesen wird. Er führt auch eine genaue Liste der Mitglieder.

Der Schatzmeister sorgt für die regelmäßige Einnahme der Beiträge und führt genau Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, worüber der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstattet wird.

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre ernannten Prüfer haben innerhalb eines Monats die Prüfung der Bücher des Vereins vorzunehmen.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des Vorsitzenden und im Falle derer Verhinderung anderer vom Vorstand bestimmter Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Über Ankauf, Verkauf, Belastung, Nutznießung usw. von dem Verein gehörender Grundstücke, bedarf es der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehenden Aufwendungen werden erstattet.

Tätigkeiten und Aufgaben die mit der Verwaltung und Betreuung der Immobilie zu tun haben, (nicht mit der Vereinsleitung), wie zum Beispiel:

- Hausverwaltung - Betreuung von Bauarbeiten - Vermietung, - Werbung - Reinigung

sollen, soweit die Einnahmen es erlauben, mit einem angemessenen Betrag honoriert werden. Die geleisteten Tätigkeiten werden gemäß Stundennachweis abgerechnet.

§ 9

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat unter anderem folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
3. Änderung der Satzung.
4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
5. Auflösung des Vereins.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung, schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens zehn ordentliche Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied kann bis zwei abwesenden Mitglieder vertreten und für sie abstimmen, wenn dafür schriftliche Vollmachten vorgelegt werden.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die den Beitrag für das vergangene Jahr bezahlt haben.

Beschlüsse der Versammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit, jedoch soweit sie Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins betreffen, einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Sitzung der Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter und er hat das Recht, nach seinem Ermessen das Wort zu erteilen oder zu entziehen und die Sitzung zu unterbrechen.

§ 11

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Etwaige Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Jede Tätigkeit eines Mitgliedes für den Verein ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern dürfen nur Auslagen, welche sie im Auftrage des Vorstandes getätigt haben, vergütet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu dieser Mitgliederversammlung muss drei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins, geht das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Stiftung oder Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

An welcher Stiftung oder Organisation das Vereinsvermögen zu geht, wird von den Mitgliedern des Vereins entschieden

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

- Vorsitzender -

- Schriftführer -

